



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Dr. Jan Hofmann
Kultusministerium des
Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32

39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 20.03.2013

Entwurf einer Novelle der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019

Ihr Schreiben vom 18. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Hofmann,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf einer Novelle der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014/2015 bis 2018/2019 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Auf der Grundlage der bei uns eingegangenen fachlichen Hinweise der Landkreise und der Gemeinden sowie den Beratungen in unseren Gremien nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Grundschulen

Die beabsichtigten Änderungen der Richtwerte zur Einzigigkeit berühren die Landkreise als Träger der Schulentwicklungsplanung und als Träger der Schülerbeförderung. Die Gemeinden sind in ihrer Funktion als Träger der Grundschulen betroffen.

Die Landkreise und Gemeinden erwarten, dass spätestens mit den ab dem Schuljahr 2017/2018 vorgesehenen Richtwerten ein regional ausgewogenes Grundschulangebot nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aus Sicht unserer Mitglieder bedarf es in den Flächenlandkreisen weiterhin der Möglichkeit regionaler Ausnahmen von den Zügigkeitsrichtlinien, die über die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Ausnahmetatbestände hinausgehen. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in einem Flächenlandkreis stellt schon deshalb für sich allein kein geeignetes Kriterium dar, weil sich innerhalb eines größeren Landkreises die Bevölkerungsdichte auch außerhalb der Kernstädte erheblich unterscheiden kann und sich zudem topografische Gegebenheiten auf die Erreichbarkeit eines Schulstandortes auswirken können.

Wir weisen darauf hin, dass vielerorts freie Schulkapazitäten fehlen, um ab 2014 Schülerinnen und Schüler aus den zu schließenden Grundschulen in den verbleibenden Grundschulen unterzubringen. Kapazitäten stehen auch nicht regelmäßig in den Nachbargemeinden bzw. Nachbarlandkreisen zur Verfügung.

Die Zusammenlegung von Grundschulen verursacht einen hohen Investitionsbedarf. Die kommunalen Haushalte bieten überwiegend keine finanziellen Spielräume, um Investitionen zu tätigen. In die Betrachtung einzubeziehen sind die Kindertageseinrichtungen, die im Verbund mit der Schule eine Bildungseinheit darstellen. Es bedarf deshalb wohlüberlegter Entscheidungen, welche Standorte erhalten bleiben. Ein kurzfristiges Agieren erscheint kontraproduktiv.

Grundsätzlich ist zu befürchten, dass bestehende Betreuungs- und Bildungseinheiten, die die Gemeinden durch geschicktes Gestalten von Grundschule, Hort, Kindergarten und Krippenplätzen geschaffen haben, durch die im Verordnungsentwurf vorgegebenen zeitnahen Festlegungen zerschlagen werden. Auch das vielerorts gelungene Zusammenführen von Schule, Vereinsangeboten und örtlich engagierten Projekten wird zerstört. Die Attraktivität des ländlichen Raums für Familien und Wirtschaftsansiedlungen wird in Frage gestellt.

Was die Schulwegzeiten betrifft, weisen die Gemeinden darauf hin, dass insbesondere in großen Verbandsgemeindegebieten die Geh- und Fahrzeiten für Schülerinnen und Schüler von 45 Minuten bei Wegfall von Grundschulstandorten nicht gewährleistet werden können. Lange Schulwegzeiten widersprechen nicht nur dem Streben des Landes nach Kinder- und Familienfreundlichkeit, sondern stellen auch die Träger der Schülerbeförderung vor neue organisatorische und finanzielle Herausforderungen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass einerseits die gesamte Schullandschaft im ländlichen Raum durch die Vorgaben zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2014/15 bis 2018/19 extrem ausgedünnt wird, das Land andererseits aber Programme entwickelt, die den ländlichen Raum stärken sollen.

Aus den genannten Gründen sollte die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen nochmals gezielt in den Blick genommen werden.

2. Gemeinschaftsschulen

Durch die Möglichkeit der Umwandlung von weiterführenden Schulen in Gemeinschaftsschulen sind die Auswirkungen und damit die Bestandsfähigkeit –

vor allem im Bereich der Sekundarschulen – noch völlig offen, da derzeit nicht prognostiziert werden kann, wie sich das Wahlverhalten der Eltern auswirkt.

Für die Gemeinschaftsschule wird insbesondere mit dem Argument geworben, dass diese eine Möglichkeit darstellt, weiterführende Schulen im ländlichen Raum zu erhalten. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Mindestschülerzahl von 180 – jedenfalls in Einzelfällen - perspektivisch eine Gefährdung auch neu errichteter Gemeinschaftsschulen erwarten lässt.

Es sollten deshalb auch hier weitergehende Ausnahmetatbestände vorgesehen werden oder aber im Fall der Umwandlung einer Sekundarschule oder eines Gymnasiums in eine Gemeinschaftsschule die Anforderungen an die Mindestschülerzahl so erhöht werden, dass trotz demografischer Veränderungen langfristig eine Bestandsfähigkeit gewährleistet bleibt.

3. Integrierte Gesamtschulen

Die Möglichkeit der Genehmigung einer Ausnahme bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl der Jahrgangsstärke für die gymnasiale Oberstufe von 50 Schülern (§ 4 Absatz 1 Ziff. 2.f) kann zulasten der Integrierten Gesamtschulen gehen. Das Alleinstellungsmerkmal dieser Schulform basiert auf der pädagogischen und organisatorischen Einheit und der Möglichkeit, in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung der unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I und II zu gelangen (§ 5a Absatz 4 SchulG LSA). Es besteht die Gefahr, dass dieses Unterscheidungsmerkmal nicht mehr realisiert bzw. die notwendige Vielfalt des Kursangebotes nicht gewährleistet werden kann.

4. Förderschulen

Aus Sicht unserer Mitglieder ist die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen kaum verlässlich einzuschätzen, weil

- der sonderpädagogische Förderbedarf erst in Klasse 4 festgestellt wird und
- in wachsender Zahl eine inklusive Beschulung an Regelschulen erfolgt.

Unsere Mitglieder erwarten deshalb, dass die vorgesehene Mindestschülerzahl von 90 zu weiteren Schulschließungen führen wird. Um sicherzustellen, dass insbesondere die Förderschulen für Lernbehinderte auch zukünftig unter zumutbaren Bedingungen von den Schülerinnen und Schülern erreicht werden können, sehen wir die Notwendigkeit, dass in der Verordnung wenigstens eine regionale Mindestversorgung mit entsprechenden Angeboten vorgesehen wird.

5. Schülerbeförderung

Unsere Mitglieder erwarten in jedem Fall einen deutlichen Anstieg der Schülerbeförderungskosten. Es ist deshalb für uns überraschend, dass seitens des Landes Mehraufwendungen bei der Schülerbeförderung dem Grunde und der Höhe nach bestritten werden.

6. Rückforderung von Schulbauinvestitionen

Seit vielen Jahren ist im Land Sachsen-Anhalt die Frage ungeklärt, wie mit der Rückforderung von Schulbauinvestitionen verfahren wird, wenn eine Schule aufgrund einer Planungsentscheidung geschlossen wird. Angesichts der langen Zweckbindungsfristen für Schulbauinvestitionen ist weder für den jeweiligen Schulträger noch den Planungsträger verlässlich einzuschätzen, wie sich der Bedarf an einzelnen Standorten entwickelt, zumal sich hier nicht nur demografischen Entwicklungen auswirken, sondern auch schulpolitische Entscheidungen des Landes (z.B. die Inklusion, die Einführung von Gemeinschaftsschulen etc.).

Aus kommunaler Sicht ist es nicht akzeptabel, wenn das Risiko einer Schulschließung allein dem Schulträger angelastet wird. Das ist insbesondere dann nicht vertretbar, wenn das Land Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Fördermitteln unterstützt hat und der Bindungszeitraum längst nicht erreicht ist. In diesen Fällen sollten Ausnahmetatbestände für einen längeren Zeitraum greifen.

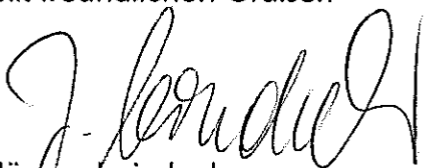
7. Verfahren bei der Aufstellung der Schulentwicklungspläne

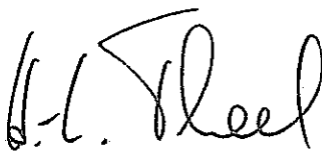
Nach § 7 Absatz 6 des Verordnungsentwurfs ist der festgestellte Schulentwicklungsplan dem Landesschulamt erstmalig zum 31. Dezember 2013 zur Genehmigung vorzulegen. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Erarbeitungszeitraums für eine 5-jährige Planung, sowie unter Berücksichtigung der Beteiligungsverfahren und des Gremiendurchlaufs bis zur Feststellung durch die kommunale Vertretungskörperschaft erscheint dieser Termin nicht realistisch.

Aus den dargestellten Gründen bitten wir, dass Ihr Haus die beabsichtigten Inhalte der Änderungsverordnung nochmals mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden erörtert, um insoweit die regionalen Problemlagen bei der Ausgestaltung der Verordnung zu berücksichtigen.

Gern stehen wir für weitere Absprachen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt